

CSD Deutschland e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Stand: 07.03.2024

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §6 der Satzung. Sie regelt die internen Arbeitsweisen und Aufgabenverteilungen des Vorstands. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder aufheben. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (schriftlich, elektronisch) bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz, Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit (Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung).

(2) Der Vorstand hat intern die nachfolgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung bleibt hiervon unberührt. Dies bedeutet unter anderem, dass jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen ist.

(a) Bereich für Finanzen und Controlling:

Der Vorstand ist zuständig für die Beitragserhebung, Mittelverwaltung (Aufstellung eines Wirtschaftsplans), GEMA, Bankkontakte/Bankkonten, Zahlungsverkehr und die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

(b) Bereich für interne Kommunikation und Mitgliederverwaltung:

Der Vorstand ist zuständig für die Mitgliederkommunikation, Konferenzplanung, Koordination von Bundestreffen und (außerordentlichen) Mitgliederversammlung, die Einhaltung von Fristen, die Verwaltung der Mitgliederdatei, Newsletter und FB Gruppe und neues von und mit dem Verein (Homepage-Inhalte)

(c) Bereich für Vernetzung und Vereinsaktivitäten:

Der Vorstand ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen aus dem LSBTIQ+-Bereich, die Vertretung des Vereins diesen gegenüber sowie für die Planung und Durchführung der vom Verein beschlossenen Veranstaltungen (z.B. Pressekonferenzen), sowie der Teilnahme an Veranstaltungen im Namen des CSD Deutschland

(d) Bereich für Politische Kommunikation:

Der Vorstand ist verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit, die Vernetzung auf politischen Ebenen sowie um die Formulierung und Platzierung der jährlichen Bundesforderungen, Kontakt zu: Artikel 3, BMFSFJ, Charta der Vielfalt, Antidiskriminierungsstelle, BzPB, etc.

(e) Bereich für Fundraising, Marketing und Sponsoring:

Der Vorstand ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins (Online-Auftritt und Werbe-/Druckmittel), für (Medien)-Partnerschaften, Ansprache und Akquise von Fördermitgliedern sowie für die Akquise weiterer Sponsoring- Gelder/Fördergelder.

(f) Bereich für Presse & Öffentlichkeitsarbeit:
Social Media, Drucksachen, Webseite, Anzeigenschaltung, Presseanfragen

(g) Bereich Schriftführung:
Erstellung von Sitzungsprotokollen und Verteilung an alle Teilnehmenden.

(h) Bereich FLINTA
Diese Position ist mit einer FLINTA-Person zu besetzen. Die Vorständin oder der Vorstand ist zuständig für die Verbesserung der Sichtbarkeit von FLINTA im Verband, sowie Ansprechperson für alle Anfragen zu FLINTA-Themen.

(3) Der Vorstand bestimmt für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds für dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiet einen geschäftsplanmäßigen Vertreter.

§ 3

Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden im Regelfall am 1. und 3. Donnerstag im Monat um 20:15 Uhr statt. Sie werden einmalig zu Beginn der neuen Amtszeit von einem Vorstand in geeigneter Form einberufen. Die Tagesordnung wird von allen Vorständen in einer dafür vorgesehenen Tabelle (Laufende Protokolldatei) zusammengetragen. Die Tagesordnung kann bei Bedarf geändert werden.
2. Die Vorstandssitzungen werden im Regelfall per digital als Videokonferenz durchgeführt. Jede andere Form der Durchführung ist ebenfalls möglich.
3. Bei Bedarf können jedoch zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzugezogen werden.
4. Kein Vorstand darf in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn
 5. (a) er selbst oder ein Angehöriger (einschließlich nicht-ehelicher/ nicht-verpartnerte Partner) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
 6. (b) er eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt,
 7. (c) er bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt (oder als Mitglied eines Organs tätig), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
8. Diese Regelung gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen, die einer CSD-Organisation oder einem CSD-Alleinorganisator bezüglich dem veranstalteten CSD Vor- oder Nachteile bringen können (bspw. Anträge und Bitten auf finanzielle, logistische oder sonstige Hilfe).

§ 4

Protokolle

Die Beschlüsse werden direkt in der Protokolldatei der Vorstandssitzungen dokumentiert. Ein gesondertes Protokoll entfällt.

§ 5 Änderungen, Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag eines Vorstandes jederzeit geändert werden und zwar dauerhaft oder auch nur vorübergehend (z.B. für einzelne Tagesordnungspunkte). Sie tritt mit Wirkung vom 07.03.2024 in Kraft.

* * *